

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

27.

46.) Rescript des Geheimen Rathes an die Ober-Amts- Regierung zu Budissin,

die Regulirung der von den Einwohnern verschiedener Confession in solchen Orten, welche in einen festen Kirchenverband erst eintreten, zu leistenden Parochiallasten und Stolgebühren betreffend;

vom 19^{ten} September 1829.

Von **GOTTES** Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Würdiger, Beste, Hochgelahrte, Räte, liebe andächtiger und getreue. Wir haben, auf euern unterthänigsten Bericht vom 28^{ten} des vorigen Monats, in Hinsicht der Regulirung des Verhältnisses der Einwohner verschiedener Confession, in solchen Orten, welche zeither in einem festen Parochialverbande noch nicht gestanden haben, bei deren Einpfarung in eine protestantische oder katholische Kirche, im Betreff der Leistungen an diese Kirche und die Geistlichkeit, folgende Bestimmungen genehmiget:

1.

Das Jahr des Eintritts in einen festen Kirchenverband ist als das Normaljahr im Bezug auf Reallasten anzusehen, alle Besitzungen, welche zur Zeit des Abschlusses des Beitrittsvertrags in den Händen evangelischer Glaubensgenossen sind, gehören fortdauernd zur evangelischen Parochie, und alle Besitzungen, welche katholische Glaubensgenossen zu dieser Zeit inne haben, werden zur Parochie derjenigen katholischen Kirche gerechnet, wohin sich die Eigenthümer halten.

Gesetzsammlung 1829.

(34)

2.

Werden späterhin an einem solchen Orte noch neue Häuser erbaut, so bestimmt sich der Parochialverband nach dem Hauptgute, auf welchem das neue Haus ausgebaut worden ist. Bei neuen Anbauten auf der Dorfaue, oder Dominial-Grund und Boden begründet dagegen die Confession des ersten Erbauers den Parochialverband.

3.

Für die Person ist in dergleichen Ortschaften, ohne Unterschied der Bestzung, jeder Einwohner berechtigt, die ministeriellen Handlungen in der Kirche seiner Confession verrichten zu lassen, ohne deshalb den Geistlichen, oder andern Kirchendienern der Parochie, zu welcher das Grundstück gehört, die Stolgebühren bezahlen zu müssen.

An Orten, wo die Parochialverhältnisse unbestritten und bereits vollständig geordnet sind, bemendet es bei der, durch Rescript vom 4ten März 1713, in der Oberlausitz festgestellten Einrichtung.

Unser gnädigstes Begehren ist, unter Rückgabe eines Fascikels Acten, hiermit an euch, ihr wollet euch hiernach gebührend achten, und in vorkommenden Fällen dem gemäß, in der von euch bezeichneten Weise, das hierunter weiter Erforderliche verfügen und besorgen, auch dieses Rescript durch dessen Abdruck in der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Dresden, den 19ten September 1829.

Mostiz und Jänkendorf.

Franz Heinrich Wolf von Schindler.

Ausgegeben zu Dresden, am 15ten October 1829.